

«VP\_\_Anrede»  
«VP\_Titel\_\_vorne» «VP\_Name»  
«Straße»  
«Post\_leitzahl» «Ort»

VM1/Mat-2022/7

Juli 2022

## **Ausstellung von Heilmittelverordnungen über e-Rezept Auslaufen der Ausnahmen für Verschreibungen per E-Mail und Fax per 1.7.2022**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten uns bei unseren Vertragsärztinnen und –ärzten dafür bedanken, dass sie bereits fast flächendeckend e-Rezept verwenden.

Wir beobachten, dass e-Rezept insgesamt bereits gut funktioniert, es aber dennoch in einigen Bereichen Schwierigkeiten gibt, die zum Großteil auf Unsicherheiten in der Anwendung beruhen. Um den Prozess von der Rezeptausstellung bei der Ärztin/beim Arzt über die Einlösung in der Apotheke bis zur Abrechnung mit der ÖGK optimal zu gestalten, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über wesentliche Punkte in der Anwendung von e-Rezept informieren:

### **1.) Vermerk über die Einholung einer chefärztlichen Bewilligung**

Die Prüfung durch die Apotheken, ob eine chefärztliche Bewilligung eingeholt wurde, ist bei Vertragsarztrezepten grundsätzlich nicht notwendig. Die Ausnahme bilden wenige Konstellationen, in denen bis zur Einführung von e-Rezept von den Ärztinnen und Ärzten ein Stempel auf der Rückseite des Rezepts als Hinweis für eine eingeholte Bewilligung („Sichtvermerk“) angebracht wurde:

- Importierte Arzneimittel
- magistrale Zubereitungen aus Stoffen, die nicht in der Arzneitaxe angeführt sind
- Sonstige Mittel gem. Anlage II zum Apothekergesamtvertrag (Infusionsbesteck und -zubehör, Inhalationshilfen etc.)
- Nicht-Arzneimittel (z.B. Hylocomod® Augentropfen)
- Zusatzvergütung für die Abgabe psychotroper Substanzen in Teilmengen gemäß Österreichischer Arzneitaxe

Anstelle des Stempels ist bei diesen e-Rezepten im Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ der betroffenen Verordnung schriftlich zu vermerken, dass eine Bewilligung eingeholt wurde (z.B. mit dem Vermerk „Bewilligung eingeholt“). Analog zur bisherigen Stempel-Sichtprüfung ist hier auch weiterhin die Apotheke verpflichtet zu prüfen, ob der Vermerk über die eingeholte Bewilligung vorhanden ist.

## **2.) Verordnung von Nicht-Arzneispezialitäten**

Produkte, die nicht in der Arzneispezialitätenliste der AGES enthalten sind, können nicht strukturiert in e-Rezept erfasst und gespeichert werden. Das sind insbesondere Importprodukte, Excipial®-Produkte, nicht im Erstattungskodex gelistete Desensibilisierungsprodukte, Infusionsbesteck und –zubehör und Inhalationshilfen. Um diese Produkte in e-Rezept verordnen zu können, geben Sie diese bitte im Freitextfeld für sonstige Mittel ein. Die Verordnung erfolgt ausschließlich elektronisch. Führen Sie daher keine handschriftlichen Ergänzungen auf Ausdrucken von e-Rezept durch.

Bitte beachten Sie, dass Mittel zur Applikation nur dann auf Kosten der ÖGK verordnet werden dürfen, wenn sie zusammen mit der zur Applikation bestimmten Arznei verschrieben wurden. Verordnen Sie diese daher am selben e-Rezept wie die dazugehörige Arzneispezialität und nicht auf einem weiteren Rezept.

## **3.) Anmerkung „Expedio nocturna“**

Für Abgaben außerhalb der regulären Öffnungszeiten dürfen die Apotheken Nachttaxen nur dann mit der ÖGK verrechnen, wenn die Ärztin/der Arzt die Dringlichkeit am Rezept vermerkt hat (z.B. mittels Vermerk "expeditio nocturna"). Andernfalls ist die Nachttaxe von der Patientin/vom Patienten einzuheben. Um den Vermerk am e-Rezept anzubringen, aktivieren Sie bitte die Anmerkung „exp. noct.“ der betroffenen Verordnung. Die Anmerkung erfolgt ausschließlich elektronisch. Führen Sie daher keine handschriftlichen Ergänzungen auf Ausdrucken von e-Rezept durch.

## **4.) Anmerkung „M.I.R.“**

Medikamente zur Behandlung von anzeigepflichtigen übertragbaren Erkrankungen sind von der Rezeptgebühr befreit. Damit die Apotheke weiß, dass sie in diesen Fällen keine Rezeptgebühr einheben darf, muss das Medikament von der Ärztin/vom Arzt mit dem Vermerk „M.I.R.“ für morbus infectiosus referendus gekennzeichnet werden. Um den Vermerk auf einem e-Rezept anzubringen, aktivieren Sie bitte die Anmerkung „M.I.R.“ der betroffenen Verordnung. Die Anmerkung erfolgt ausschließlich elektronisch. Führen Sie daher keine handschriftlichen Ergänzungen auf Ausdrucken von e-Rezept durch.

## **5.) Verordnung von Suchtgiften**

Suchtgiftverordnungen sind – mit Ausnahme von Dauerverschreibungen zur Substitutionstherapie – auf e-Rezept möglich. Da die Abgabe in den Apotheken jedoch nur mit Suchtgiftvignette erlaubt ist, ist bei e-Rezept der Beleg auszudrucken, die Vignette anzubringen und der Beleg zu unterschreiben. Für Substitutionsdauerverschreibungen verwenden Sie bitte wie bisher die dafür von der ÖGK zur Verfügung gestellten Rezeptformulare.

Suchtgiftverschreibungen in der Schmerz- und Substitutionstherapie dürfen noch bis 31. Dezember 2022 auch per E-Mail oder Fax an die Apotheken übermittelt werden.

## **6.) Verordnung von Verbandstoffen**

**Wund- und Verbandstoffe** werden in Österreich nach vertraglichen Regelungen überwiegend von **Bandagisten sowie Orthopädietechnikern** und **Apotheken** auf Kosten der Krankenversicherungsträger abgegeben. Bandagisten sowie Orthopädietechniker sind derzeit noch nicht an e-Rezept angebunden.

Um die bestehenden Versorgungssysteme von **Wund- und Verbandstoffen über die Bandagisten sowie Orthopädietechniker** weiterhin aufrechtzuerhalten, **sind diese Verordnungen, wie bisher, weiterhin in Papierform mittels Verordnungsschein auszustellen.**

Erfolgt dennoch die Verordnung über ein e-Rezept, so sind diese auszudrucken, damit die Einlösung auch außerhalb der Apotheken möglich ist.

Ziel der Krankenversicherungsträger ist es, die elektronische Übermittlungsschiene zu allen Vertragspartnern auszubauen. Bis zu dieser Umsetzung ersuchen wir Sie, die Versorgung der Versicherten mittels der beschriebenen Vorgehensweise sicherzustellen.

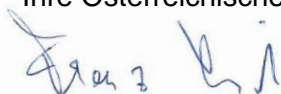
Bei Fragen zur konkreten Anwendung in Ihrer Software möchten wir Sie ersuchen, sich direkt an Ihren Softwareanbieter zu wenden.

### **7.) Verschreibungen per E-Mail und Fax per 1.7.2022**

Bitte beachten Sie, dass ab 1. Juli 2022 die Übermittlung von ärztlichen Verschreibungen (ausgenommen Suchtgiftverschreibungen, siehe Pkt. 5) an Apotheken per E-Mail oder Fax nicht mehr zulässig ist.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kies  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1